BLICKPUNKT SICHERHEIT

UK NRW

ZENTRALE EXPOSITIONSDATENBANK

ÜBER DIE DATENBANK

Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter – Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) ist ein Angebot der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) an Unternehmen, damit diese ihre Verpflichtungen nach der Gefahrstoffverordnung erfüllen können. In der ZED werden Daten über die Exposition von Beschäftigten, die durch Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen der Kategorien 1 A und 1 B gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gefährdet sind, erfasst. Unternehmen können ihre Daten über ein Internetportal in die ZED eintragen und dort verwalten. Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Dritte haben keinen Zugang zu den Daten.

Der Zugriff auf die Daten ist nur möglich für:

- Unternehmen auf die von ihnen erfassten Daten
- Beschäftigte auf die sie persönlich betreffenden Daten. Sie können den Auszug über ihre Expositionshistorie schriftlich bei der ZED anfordern. In einem Anerkennungsverfahren für Berufskrankheiten können sie einer Weitergabe ihrer Daten an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zustimmen.

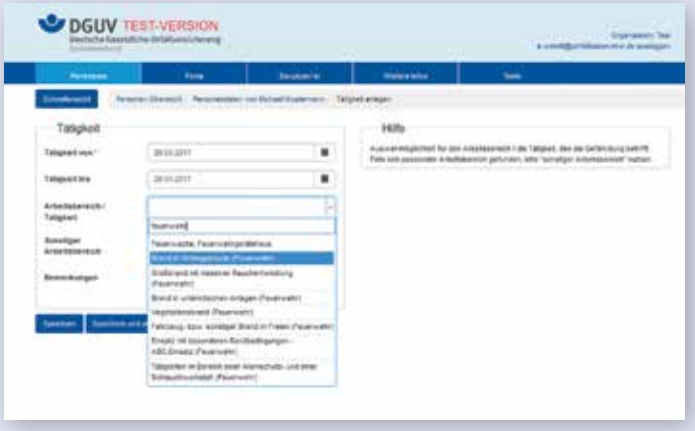

Erfassung von Tätigkeiten in der ZED

Durch die Dokumentation in der ZED sind die Daten dauerhaft gesichert – ganz unabhängig davon, ob ein Betrieb noch existiert oder die Beschäftigten die Unterlagen selbst noch verfügbar haben. Die DGUV übernimmt die Archivierungsverpflichtung der Unternehmen von 40 Jahren nach Ausscheiden.

Vor der erstmaligen Speicherung ihrer Daten in der ZED ist die Zustimmung der Beschäftigten erforderlich. Ein entsprechendes Einwilligungsformular kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Unternehmen können ihre Teilnahme an der ZED jederzeit beenden und die Dokumentation im eigenen Hause weiter führen. Es wird empfohlen, die zu diesem Zeitpunkt bereits erfassten Daten in der ZED zu belassen.

GESETZLICHER HINTERGRUND

Die Gefahrstoffverordnung enthält im § 14 die Verpflichtung, dass der Arbeitgeber ein Verzeichnis über die gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen gefährdeten Beschäftigten zu führen hat (Dokumentationspflicht). Es muss Angaben zur Höhe und Dauer der Exposition enthalten und 40 Jahre aufbewahrt werden (Archivierungspflicht). Beschäftigten sind beim Ausscheiden aus dem Betrieb die sie betreffenden Auszüge aus dem Verzeichnis auszuhändigen (Aushändigungspflicht).

Diese Bestimmung hat ihren Ursprung in der EU-Krebs-Richtlinie 2004/37/EG. Ziel ist es, die verpflichtend zu erhebenden Expositionsdaten personenbezogen langfristig zu speichern, um auch nach Ablauf der meist langen Latenzzeiten mögliche Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz und aufgetretener Erkrankung zu erkennen. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Entschädigung von Berufskrankheiten.

Die zentrale Expositionsdatenbank erreichen Sie im Internet unter https://zed.dguv.de

Außerdem ist es möglich, sich zunächst mit einer Testversion der ZED einen Eindruck über deren Bedienung und die Datenerfassung zu verschaffen.

BEWERBUNGSFRIST LÄUFT

Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis 2018

Nach dem guten Anklang, den der Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis in den vergangenen Jahren bei den Jugendfeuerwehren in NRW gefunden hat, wird er auch dieses Jahr wieder von der Unfallkasse NRW ausgeschrieben. Dabei prämiert die Unfallkasse NRW erneut Jugendfeuerwehren aus NRW, die 2017 im Bereich der Unfallsicherheit und Unfallverhütung Außergewöhnliches geleistet haben. Dabei zählen sowohl Projekte als auch Einzelergebnisse oder Verbesserungsvorschläge. Einsendeschluss ist der 31. Dezember 2018.

Der Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis der Unfallkasse NRW wird in drei Stufen verliehen. Es werden Geldpreise in Höhe von 1.000 Euro, 500 Euro und 250 Euro vergeben.

Diese werden zusammen mit einer Urkunde und einem Pokal an die Preisträger im Rahmen einer feierlichen Verleihung überreicht. So fand die Preisverleihung im vergangenen Jahr im Movie Park in Bottrop statt.

Darüber hinaus gibt es einen Sonderpreis für die Sparte Film/Videoclip. Für dieses Jahr können sich Jugendfeuerwehren zum Thema „Gesunde Jugendfeuerwehr“ mit einem kurzen Filmbeitrag bewerben. Die Filmlänge sollte höchstens 3 Minuten betragen. Dieser Medienpreis wird mit 400 Euro belohnt.

Die Teilnahmebedingungen im Überblick:

Wer: Teilnahmeberechtigt sind die Jugendfeuerwehrgruppen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Was: Prämiert werden Vorschläge, Projekte und Einzelereignisse, die als besondere Leistungen auf dem Gebiet der Unfallsicherheit zur Verbesserung der Feuerwehrsicherheit in den Jugendfeuerwehren Nordrhein-Westfalen beitragen.

Pokale des Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreises

Wie: Durch den jeweiligen Kreis- beziehungsweise Stadtjugendfeuerwehrwart sollen aussagekräftige Unterlagen über den Vorstand der Jugendfeuerwehr NRW bei der Unfallkasse NRW eingereicht werden. Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass eine Bewertung der besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Unfallsicherheit aus sich heraus möglich ist. Neben der Bewertung von Einzelprojekten erfolgt die Auswahl unter den eingesandten Beiträgen nach dem Maßstab der Innovation und/oder Nachhaltigkeit der Leistungen auf dem Gebiet der Unfallsicherheit.

Wohin: Die Beiträge sind bis zum 31. Dezember 2018 durch den jeweiligen Kreis- beziehungsweise Stadtjugendfeuerwehrwart über den Vorstand der Landesjugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen an die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zu richten. Die Beiträge sind zu schicken an die:

Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Martin Bach
Salzmannstraße 154
48159 Münster

Es gilt das Datum des Poststempels. Unter den Einsendungen werden die besten drei Arbeiten mit verschiedenen Preisen prämiert. Die Bewertung erfolgt durch die Mitglieder des Feuerwehrausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Wann: Die Verleihung des Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreises erfolgt im Rahmen einer hochwertigen Veranstaltung in NRW unter Beteiligung der Mitglieder der prämierten Jugendfeuerwehren, des jeweiligen Kreisbeziehungsweise Stadtjugendfeuerwehrverbandes sowie Vertretern des Trägers der Feuerwehren.

Und: Mitglieder des Vorstandes der Jugendfeuerwehr NRW, Mitarbeiter der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sowie Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sind nicht zur Teilnahme berechtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mehr zum Thema „Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis“ findet sich auf der Homepage der Unfallkasse NRW unter www.unfallkasse-nrw.de, Webcode S0185. Dort finden sich neben der ausführlichen Ausschreibung auch die Gewinner des Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreises der vergangenen Jahre und ihre prämierten Projekte.

– aw –